

Steuerrechtliche Besonderheiten bei LVG 5

Bei LVG 5 wird kein Dienstverhältnis begründet; das steht in den [Informationen der DLE Personalwesen](#). Alle angestellten DienstnehmerInnen und sogar LektorInnen mit freiem Dienstvertrag sind lohnsteuerpflichtig, d.h. die Universität kümmert sich um die Abführung der Steuer. Für die LektorInnen mit freiem Dienstvertrag ist dies im Einkommensteuergesetz ausdrücklich festgelegt: "Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, die diese Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, und zwar auch dann, wenn mehrere Wochen- oder Monatsstunden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden" gelten als Arbeitslohn ([§ 25 Abs 1 Z 5 EStG](#)). In den Lohnsteuerrichtlinien des Finanzministeriums ist aber ausdrücklich festgehalten, dass dies nicht zutrifft, "wenn Dozenten oder emeritierte Professoren im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) eine Lehrveranstaltung von sich aus anbieten und abhalten, ohne dafür einen Lehrauftrag erhalten zu haben" ([Rz 992a](#), s. dazu auch den sog. [Wartungserlass](#)). Das bedeutet, dass Einkünfte aus LVG 5 selbst versteuert werden müssen.